

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

WILLITZER BAUMANN SCHWED · VIKTORIASTR. 16 · 65189 WIESBADEN

Landeshauptstadt Wiesbaden
Eigenbetrieb TriWiCon
Betriebsleitung
Kurhausplatz 1
65189 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Sep. 2017

Wiesbaden, 8. September 2017
20086-BA

Stellungnahme bezüglich der Zusammenführung von Tochtergesellschaften und des Eigenbetriebs TriWiCon

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihren Auftrag und kommen Ihrer Bitte, zu unserem Handout vom 5. September 2017 schriftliche Erläuterungen zu ergänzen, sehr gerne nach:

I. Gegenstand der Beauftragung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat uns beauftragt, für sie auf Grundlage Ihrer Anfrage vom 1. Juni 2017 und unseres Angebots vom 9. Juni 2017 sowie der Angebotsannahme vom 4. Juli 2017

- die Zusammenlegung ihrer Gesellschaften Kurhaus Wiesbaden GmbH, Wiesbaden Marketing GmbH und Rhein-Main-Hallen GmbH,
- und optional die Ausgliederung des Eigenbetriebs TriWiCon,

aus steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Sicht zu beurteilen.

PARTNER

MICHAEL WILLITZER
DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
STEUERBERATER

DIRK BAUMANN
RECHTSANWALT
STEUERBERATER
NOTAR

FRANK SCHWED
DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

BERUFSTRÄGER

PETRA FAATH
ANGESTELLTE
RECHTSANWÄLTIN

DANIELA GELLER
ANGESTELLTE
STEUERBERATERIN
GEM. § 58 STBERG

JENNIFER SADOWSKI
ANGESTELLTE
STEUERBERATERIN
GEM. § 58 STBERG

FREYJA VAHLHAUS
ANGESTELLTE
RECHTSANWÄLTIN,
STEUERBERATERIN
GEM. § 58 STBERG,
FACHANWÄLTIN FÜR
STEUERRECHT

VIKTORIASTR. 16
65189 WIESBADEN

TEL. 0611/94 91 03-0
FAX 0611/94 91 03-25

INFO@WILLITZER.DE
WWW.WILLITZER.DE

RHEINGAUER VOLKSBANK
IBAN DE03 5109 1500 0040 1382 00
BIC GENODE51RGG

WIESBADENER VOLKSBANK
IBAN DE06 5109 0000 0015 0769 09
BIC WIBADE5W

COMMERZBANK
IBAN DE93 5108 0060 0022 2070 00
BIC DRESDEFF310

NASSAUISCHE SPARKASSE
IBAN DE65 5105 0015 0461 1728 92
BIC NASSDE55

HYPOVEREINSBANK
IBAN DE28 5102 0186 0344 5111 01
BIC HYVEDEMM478

HINWEIS: GEMÄSS § 33 BDSG WERDEN
BETEILIGTENDATEN GESPEICHERT
ST.-NR. 43 381 600 15

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Als Ansprechpartner wurden der Betriebsleiter des Eigenbetriebs , Herr Martin Michel, sowie der Leiter Finanz-/Rechnungswesen, Controlling, Personal, Herr Günter Göpfert, benannt.

Die Bearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Kanzleiräumen in Wiesbaden. Grundlage für unsere Arbeit stellten, neben der im September 2017 geltenden Rechtslage, insbesondere die von Herrn Göpfert erteilten Auskünfte sowie die nachfolgenden Unterlagen dar:

- Satzung der Rhein-Main-Hallen GmbH vom 11. Februar 1956 in der Fassung vom 20. Oktober 2016,
- Satzung der Wiesbaden Marketing GmbH vom 23. Dezember 2008 in der Fassung vom 24. Oktober 2016,
- Satzung der Kurhaus Wiesbaden GmbH vom 23. Dezember 2008 in der Fassung vom 20. Oktober 2016,
- Jahresabschluss der Rhein-Main-Hallen GmbH per 31. Dezember 2016,
- Jahresabschluss der Wiesbaden Marketing GmbH per 31. Dezember 2016,
- Jahresabschluss der Kurhaus Wiesbaden GmbH per 31. Dezember 2016.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

II. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat ihre Messe-, Kongress- und Veranstaltungsaktivitäten im Eigenbetrieb TriWiCon gebündelt. Diesem zugeordnet sind die nachfolgenden Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Kurhaus Wiesbaden GmbH
- Wiesbaden Marketing GmbH
- Rhein-Main-Hallen GmbH

Die Beteiligungsstruktur gestaltet sich wie folgt:

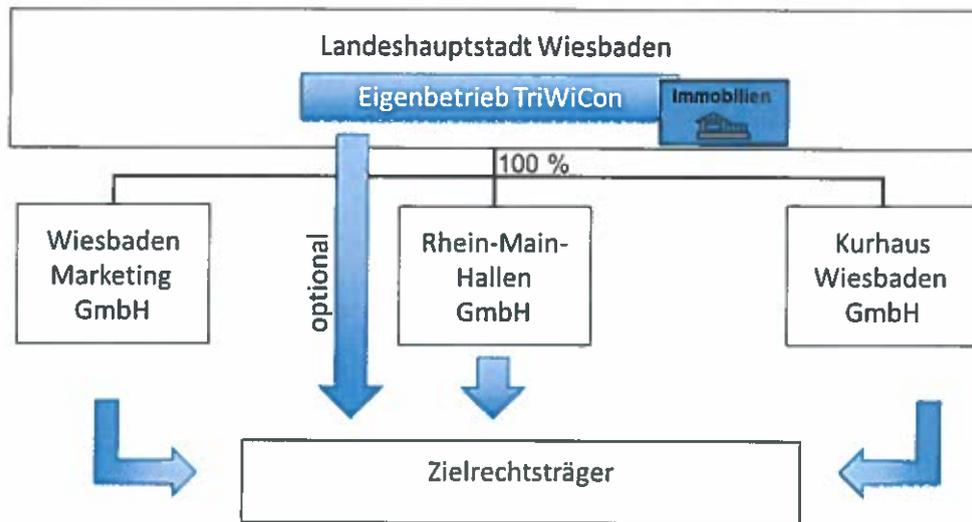


Der Eigenbetrieb steuert, koordiniert und unterstützt durch die Erbringung von Dienstleistungen die operative Tätigkeit der vorgenannten Gesellschaften und legt die strategische Gesamtausrichtung fest. Weiterhin führt er Veranstaltungen auf Grundlage von Gebührensatzungen durch, so den Sternschnuppenmarkt.

Es ist seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt, die vorgenannten drei Eigenesellschaften und optional den Eigenbetrieb zusammenzuführen. Hierzu liegt ein entsprechender Beschluss des Beteiligungsausschusses vom 2. Mai 2017 vor. Offen ist, ob aus sämtlichen Tochtergesellschaften der oben genannten Beteiligungsstruktur und der TriWiCon eine Zielstruktur gebildet wird oder ob einzelne Tochtergesellschaften bestehen bleiben können. Der Beteiligungsausschuss verspricht sich von der Zusammenlegung eine größere Transparenz der Ergebnisse.

III. Grundsätzliche Überlegungen zur Entscheidungsfindung

Es ist vorab zu überlegen, in welcher Rechtsform der Zielrechtsträger die Tätigkeiten der TriWiCon und deren Tochtergesellschaften betreiben soll, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:



Hierzu sind zunächst die Anforderungen an den Zielrechtsträger gegenüber zu stellen. Als alternative Strukturen sind die nachfolgenden Rechtsformen denkbar, die wir als Zielstrukturen I-IV bezeichnet haben:



Hierzu gehören:

- der Regiebetrieb (Ziel-Struktur I)
- der Eigenbetrieb (Ziel-Struktur II)
- die Kapitalgesellschaft (Ziel-Struktur III a/b)
- die GmbH & Co. KG (Ziel-Struktur IV)

Der Form halber stünde auch die Rechtsform der Stiftung zur Verfügung, die wir vorliegend für abwegig halten.

Der **Regiebetrieb** stellt nach dem heutigen Verständnis einen unselbständigen Teil der behördlichen Struktur einer Stadt dar. Früher bezeichnete man diesen als Organisations- teil, die den Eigenbedarf der Gemeinde decken sollte (z. B. Druckerei für eigenen Formularbedarf). In der Regel handelt es sich dabei um nichtwirtschaftliche Betriebe. Es besteht somit als erste Alternative, die Tätigkeiten der TriWiCon und deren Tochtergesellschaften innerhalb der Verwaltung in Form eines Regiebetriebs zu führen.

Der **Eigenbetrieb** ist eine öffentlich-rechtliche Organisation, die verwaltungsrechtlich eine unselbständige Anstalt der Stadt darstellt. Gegenüber der Stadt weist er jedoch eine gewisse Unabhängigkeit auf, die sich aus den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes ergibt: Eine Betriebssatzung der Stadt regelt die Einzelheiten des Eigenbetriebs; eine Betriebsleitung wird von der Stadt bestellt; eine Betriebskommission ist zu berufen, der spezielle Führungs- und Kontrollzuständigkeiten besitzt; die Haushaltsführung ist gegenüber dem kommunalen Haushalt verselbständigt.

Auch die privatrechtlichen Organisationsformen stehen der Stadt zur Verfügung. Hierbei halten wir die Rechtsform der **Kapitalgesellschaft** für geeignet, bei der wir zwischen der GmbH (Ziel-Struktur III a) und der Aktiengesellschaft (Ziel-Struktur III b) unterschieden haben.

Die Rechtsform der **Personengesellschaft** ist vorliegend nur als Kommanditgesellschaft (nachfolgend "KG") in Form der **GmbH & Co. KG** denkbar (Ziel-Struktur IV), bei der die GmbH als Vollhafterin (Komplementärin) der KG fungiert. Es ist ausgeschlossen, dass sich für die vorliegende Konstellation eine natürliche Person zur Übernahme der vollen Haftung bereit erklärt. Daher müsste als Komplementärin eine bestehende oder zu gründende GmbH zur Verfügung gestellt werden, die allerdings nur die Haftung der KG übernimmt und keine Gesellschaftsanteile an der KG erhält. Die Landeshauptstadt Wiesbaden selbst dürfte sich an der KG nur als Teilhafterin (Kommanditistin) beteiligen, da sie gemäß § 122 Absatz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) geregelten Verpflichtung zur Haftungsbegrenzung der Kommune nicht Vollhafterin (Komplementärin) einer Personengesellschaft sein darf. Daher sind Beteiligungen an anderen Personengesellschaften, wie der oHG oder GbR, unzulässig.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Unsere **vergleichenden Überlegungen** zur Frage der geeigneten Zielstruktur ergeben sich aus der in der Anlage I enthaltenen Übersicht zu grundsätzlichen Überlegungen zur Entscheidungsfindung.

Auf Grund der Flexibilität des GmbH-Gesetzes stellt unseres Erachtens die GmbH die zu bevorzugende Rechtsform bezüglich der Anforderungen an die Zielstruktur dar. Gesellschaftsrechtlich lässt sich eine gute Steuerung seitens der öffentlichen Hand durch eine entsprechende Besetzung der Geschäftsführerposition oder eines zu installierenden Aufsichtsrats bzw. Beirats erreichen. Diesen Gremien können gewisse Gesellschafterbefugnisse übertragen werden, etwa wichtige zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte, so dass die Steuerung der Geschäftsführung der GmbH letztlich über die ausgewählten Vertreter der Stadt sichergestellt ist. Durch die Haftungsbegrenzung und die Anerkennung im internationalen Bereich ist sie gegenüber dem Eigen- und Regiebetrieb vorteilhaft.

Als weitere Rechtsform halten wir auch die Aktiengesellschaft für geeignet. Allerdings sind bei dieser strengere Formalien zu beachten, so dass wir die GmbH als vorzugswürdig erachten.

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG stellt ebenfalls eine geeignete Rechtsform dar, die aber aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber der GmbH keine Vorteile bietet. Zudem sind die Verwaltungskosten für den Jahresabschluss und dessen Veröffentlichung gegenüber der GmbH höher.

Als Zielrechtsrechtsträger empfehlen wir somit die GmbH.

IV. Übertragung auf bestehende oder neu zu gründende GmbH

Im nächsten Schritt ist zu überlegen, ob die bestehenden Gesellschaften auf eine bestehende oder neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden sollen. Die Übertragung auf eine neue GmbH hätte psychologisch aus Mitarbeitersicht den Vorteil, dass sämtliche Gesellschaften *zusammengelegt* werden und nicht eine Gesellschaft die andere übernimmt.

Steuerlich ist zu beachten, dass etwaige Verlustvorträge nicht mehr ausgeschöpft werden können. Auf Grund der dauerdefizitären Tätigkeit der Gesellschaften ist jedoch nicht mit einer Ausschöpfung der bestehenden Verlustvorträge zu rechnen. Zudem löst die Neugründung einer GmbH bei der Ausgründung an sich sowie bei der Umwandlung weitere Notar- und Registerkosten aus.

Vordergründig ist die Übertragung auf eine bestehende Gesellschaft aus Kostengründen vorzuzugswürdig. Allerdings ist der psychologische Aspekt der Übernahme durch eine bereits bestehende Gesellschaft nicht zu unterschätzen. Ein gemeinsamer Neustart unter einer neuen Gesellschaft erscheint daher aus Sicht der Mitarbeiter trotz Kostennachteilen empfehlenswert. Zudem erleichtert die Übertragung auf eine neue Gesellschaft die buchhalterische Umsetzung der Übertragung.

V. Umzuwandelndes Vermögen = Ziel-Struktur

Hinsichtlich des zu übertragenden Vermögens gibt es bei der Zusammenlegung der Gesellschaften keine Besonderheiten. Diese können nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) verschmolzen werden.

In Bezug auf die TriWiCon ist eine Verschmelzung nicht denkbar, da zivilrechtlich der Rechtsträger der TriWiCon die Landeshauptstadt Wiesbaden ist. Hier steht die Möglichkeit einer sogenannten Ausgliederung auf die GmbH zur Verfügung (§ 123 Absatz 3 UmwG). Problematisch ist hierbei, dass bei der Ausgliederung der Immobilien der TriWiCon

- in erheblichem Umfang Grunderwerbsteuer anfallen und
- die Immobilien der Haftungsmasse der Zielgesellschaft zufallen würden.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

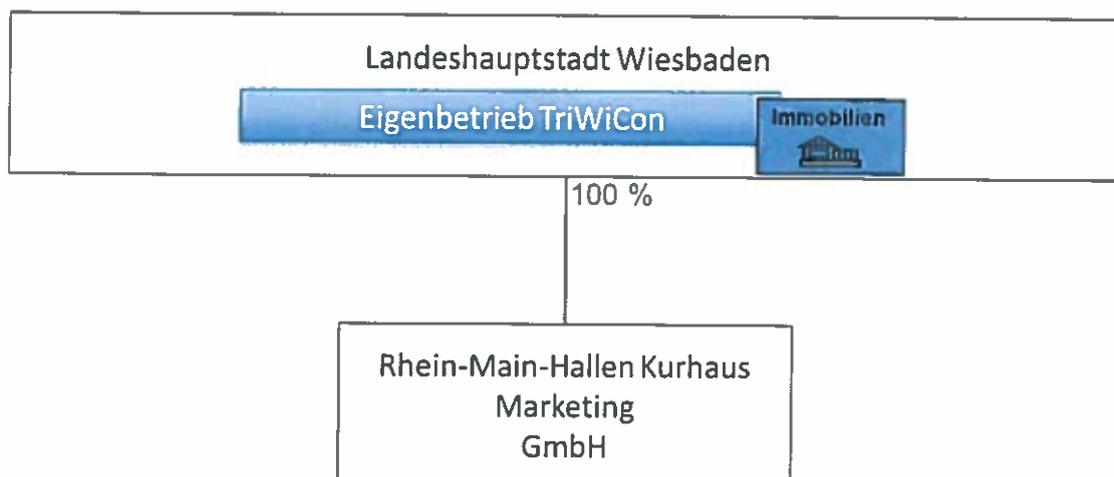
Das Immobilienvermögen ist derzeit per 31. Dezember 2016 mit 75,6 Mio. € aktiviert. Den Buchwert als Bemessungsgrundlage unterstellt, errechnet sich hieraus ein grundwerbsteuerliches Risiko von ca. 4,5 Mio. €.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Zurückbehaltung des Immobilienvermögens zwingend erforderlich. Lediglich hinsichtlich des operativen Teils (Märkte/Veranstaltungen) ist eine Übertragung denkbar. In Bezug auf die Veranstaltungen ist eine Ausgliederung unter Beibehaltung der Gebührensatzungen rechtlich nicht möglich. Diese müssten durch privatrechtliche Vereinbarungen ersetzt werden.

Bereits bei der Schaffung der IST-Struktur stimmten die Mitarbeiter einem Übergang in die neuen Gesellschaften nicht zu. Auch bei der nun geplanten Neustrukturierung ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter der TriWiCon einem Betriebsübergang auf den Zielrechtsträger gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erneut widersprechen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Eigenbetrieb trotz eines geringen Kostennachteils durch mögliche Einsparung von zusätzlichen Verwaltungskosten, insbesondere Jahresabschlussprüfungskosten, beizubehalten.

Die nunmehr gefundene Zielstruktur hat folgendes Bild:



VI. Vergleich von IST- und Ziel-Struktur

Abschließend stellt sich die Frage nach den Vor- und Nachteilen der IST- und Ziel-Struktur. Unsere vergleichenden Überlegungen können Sie der Anlage II entnehmen. Hierbei lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Tätigkeiten der bestehenden Gesellschaften grundsätzlich auch durch eine einzige GmbH erbracht werden können. Hierdurch sind auch Einsparungen von Verwaltungskosten, so für die Jahresabschlussprüfungs- und die internen Verwaltungskosten (laufende Buchhaltung, Jahresabschluss-erstellung und Gremiensitzungen) zu erzielen.

Die Abgrenzung der Jahresergebnisse der unterschiedlichen Tätigkeiten lässt sich auch durch eine interne Rechnungslegung, z. B. Kostenstellenrechnung, erreichen.

Nachteilig wirkt sich aus, dass die Ziel-GmbH für sämtliche Tätigkeiten der bestehenden Gesellschaften haftet. Allerdings wird das Haftungsrisiko durch den bestehenden Versicherungsschutz, z. B. für Veranstaltungen, abgemildert.

Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die interne Rechnungslegung gegenüber der externen Rechnungslegung weniger verbindlich ist. Dies folgt insbesondere daraus, dass die interne Rechnungslegung nicht Teil der Jahresabschlussprüfung ist.

VII. Zeitschiene

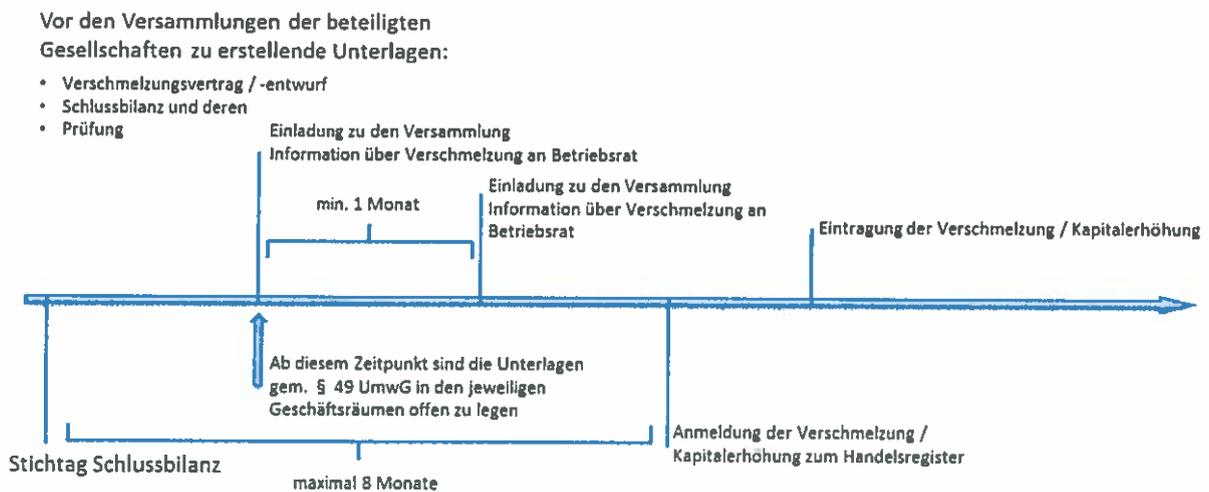
Die beabsichtigten Übertragungen vollziehen sich nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Hierbei kann zur Vereinfachung auf einen Jahresabschluss abgestellt werden, der nicht älter als 8 Monate sein darf. Somit können die Verschmelzungen bis zum 31. August 2018 beim Handelsregister angemeldet werden. Ertragssteuerlich besteht eine Rückwirkungsfiktion. Die neue Zielgesellschaft wird ertragssteuerlich so gestellt, als sei die Zusammenführung zum 1. Januar 2018 vollzogen worden. Umsatzsteuerlich wird die Verschmelzung erst mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam.

Bei Umwandlungsmaßnahmen empfehlen wir, zunächst die Zielgesellschaft zu gründen und die bestehenden Gesellschaften im Anschluss auf diese im Wege der Sachkapitalerhöhung zu verschmelzen. Dies hat sich in der Praxis als der formal leichtere Weg erwiesen als die Sachgründung und führte zu einem schnelleren Abschluss des Vorgangs durch

das Registergericht. Die Kapitalausstattung der Ziel-Gesellschaft ist im weiteren Verlauf noch abzustimmen.

Da die rückwirkende Zusammenführung der Gesellschaften buchhalterisch mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, empfehlen wir, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 frühzeitig aufzustellen und prüfen zu lassen, damit der Zeitraum der Rückwirkung möglichst gering ist (fast close).

Vereinfacht lässt sich die Zeitschiene wie folgt darstellen:



VIII. Fazit

Im Ergebnis lässt das Nachfolgende festhalten:

- Die Tätigkeiten der bestehenden Gesellschaften lassen sich auch in einer einzigen Gesellschaften zusammenfassen.
- Als Rechtsform empfehlen wir die GmbH.
- Aus grunderwerbsteuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen sollten die Immobilien nicht auf die neue Gesellschaft übertragen werden.
- Die Übertragung weitere Teilbereiche der TriWiCon ist aufgrund der bestehenden Gebührenordnungen und der Tatsache, dass die Mitarbeiter einem Betriebsübergang voraussichtlich widersprechen werden, nicht zu empfehlen.
- Die Zielstruktur führt zu Einsparungen bei den internen und externen Jahresabschlusskosten. Die Verbesserung der Transparenz durch Zusammenfassung der Gesellschaften hängt von der Ausgestaltung des internen Rechnungswesens ab.

Sollten Sie oder die Gremien zu unseren Ausführungen Fragen oder weiteren Erläuterungsbedarf haben, stehen wir Ihnen sehr gerne – auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Baumann
Notar
Rechtsanwalt
Steuerberater



Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht zu grundsätzlichen Überlegungen zur Entscheidungsfindung
Anlage 2 Übersicht über Vergleich IST- und Zielstruktur
Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

Übersicht zu grundsätzlichen Überlegungen zur Entscheidungsfindung

	a	b	c	d
	Regiebetrieb Zielstruktur I	Eigenbetrieb Zielstruktur II	Kapitalgesellschaft Zielstruktur III (a / b)	GmbH & Co. KG Zielstruktur IV
1. Gesellschaftsrechtl. Behandlung	Rechtsträger Landeshauptstadt	Rechtsträger Landeshauptstadt	Rechtsträger a. GmbH / b. AG	Rechtsträger Kommanditgesellschaft
2. Einfluss LH	direkter Einfluss über Magistrat und Stadtverordneten- versammlung	direkter Einfluss über Magistrat und Stadtverordneten- versammlung	direkter Einfluss als Mehrheitsgesellschafter der GmbH	direkter Einfluss als Mehrheitsgesellschafter der GmbH & Co. KG
3. Ertragsteuern	Einnahmen steuerpflichtig als BgA KapESt ohne Anrechnungs- möglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund	Einnahmen steuerpflichtig als BgA KapESt ohne Anrechnungs- möglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund	Einnahmen steuerpflichtig als KapG KapESt ohne Anrechnungs- möglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund	Einnahmen steuerpflichtig als BgA KapESt ohne Anrechnungs- möglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund
4. Arbeitsrecht	Haustarifvertrag des übergebenden Rechtsträgers Betriebsübergang	Haustarifvertrag des übergebenden Rechtsträgers Betriebsübergang	Haustarifvertrag des übergebenden Rechtsträgers Betriebsübergang	Haustarifvertrag des übergebenden Rechtsträgers Betriebsübergang
5. Betrauungsakte	Betauungsakt geht über (h. L.) Feststellung des Wirtschaftsplans wird zum Teil als ausreichend angesehen, vorsorglich Anpassung	Betauungsakt geht über (h. L.) Feststellung des Wirtschaftsplans wird zum Teil als ausreichend angesehen, vorsorglich Anpassung	Betauungsakt geht über (h. L.) vorsorglich Anpassung	Betauungsakt geht über (h. L.) vorsorglich Anpassung
6. Haftungsbegrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	Haftung mit Gesellschaftsvermögen	Haftung mit Gesellschaftsvermögen
7. Internationaler Rechtsverkehr	Stadt als Vertragspartner international anerkannt	Eigenbetrieb international unbekannt	KapG international anerkannt	KG international wenig bekannt
8. Sonstiges - Organisation - Verwaltungskosten	Tätigkeit über Verwaltung	Betriebskommission	GmbH geringer Verwaltungs- aufwand gegenüber AG, da weniger formalistisch	höherer Verwaltungsaufwand, da zwei Gesellschaften (GmbH und KG)
9. Umsatzsteuer	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)
10. Zwischenergebnis	geeignet, aber Problem der Vollhaftung	geeignet, aber Problem der Vollhaftung	geeignet Vorteil GmbH ggü AG	geeignet, aber höherer Verwaltungs- aufwand (2 Gesellschaften) und international wenig bekannt

Übersicht über Vergleich IST- und Zielstruktur

		a	b
		IST-Struktur 3 Gesellschaften + Eigenbetrieb	Ziel-Struktur 1 Gesellschaft + Eigenbetrieb TriWiCon
1.	Gesellschaftsrechtl. Behandlung	Rechtsträger Landeshauptstadt	Rechtsträger Landeshauptstadt
2.	Einfluss LH	direkter Einfluss über Magistrat und Stadtverordnetenversammlung	direkter Einfluss über Magistrat und Stadtverordnetenversammlung
3.	Ertragsteuern	Einnahmen steuerpflichtig als BgA / kraft Rechtsform (GmbH) KapESt ohne Anrechnungsmöglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund	Einnahmen steuerpflichtig als BgA / kraft Rechtsform (GmbH) KapESt ohne Anrechnungsmöglichkeit, Ausnahme steuerlicher Querverbund
4.	Arbeitsrecht	TVÖD mit Ausnahme der Rhein-Main-Hallen GmbH	TVÖD
5.	Haftungsbegrenzung	Begrenzung auf Betriebsvermögen der drei Gesellschaften jede Gesellschaft haftet für sich	Begrenzung auf Betriebsvermögen Zielgesellschaft, für sämtliche Tätigkeiten haftend
6.	Internationaler Rechtsverkehr	GmbH anerkannt	GmbH anerkannt
7.	Sonstiges - Organisation - Verwaltungskosten - Transparenz	Kosten Jahresabschlussprüfung für 4 Gesellschaften Buchhaltung externer Rechnungslegung umfangreich externe Rechnungslegung erhöht Transparenz, da Eigenverantwortung in Gesellschaften gestärkt --> Prüfungspflicht externer Rechnungslegung 3 Aufsichtsratssitzungen + 3 Gesellschafterversammlungen + Betriebskommission mindestens p. a.	Kosten Jahresabschlussprüfung für 2 Gesellschaften Buchhaltung interner Kostenstellen umfangreich interne Rechnungslegung weniger transparent, da interne Rechnungslegung weniger verbindlich --> keine Prüfungspflicht interner Rechnungslegung nur 1 Aufsichtsratssitzung und 1 Gesellschafterversammlung + Betriebskommission mindestens p. a.
9.	Umsatzsteuer	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)	Unternehmer in Abhängigkeit von Art und Grundlage der Tätigkeit hier (+)
10.	Ergebnis:	Vorteil: höhere Transparenz, da externe Rechnungslegung Eigenverantwortung stärkt und prüfungspflichtig ist jede Gesellschaft haftet separat für ihre Tätigkeit Nachteil: höhere JA-Prüfungskosten, höherer buchhalterischer Aufwand	Vorteil: geringere JA-Prüfungskosten, geringerer buchhalterischer Aufwand Nachteil: geringere Transparenz, da interne Rechnungslegung weniger verbindlich und nicht prüfungspflichtig ist Zielgesellschaft haftet für sämtliche Tätigkeiten, die zuvor von den drei bestehenden Gesellschaften ausgeübt wurde

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.